

Besteuerung von thesaurierten Erträgen aus ausländischen Investmentfonds bei Depotübertragung

Bitte beachten Sie, dass dieses Beispiel aus Vereinfachungsgründen ausschließlich die steuerliche Behandlung des „Depotübertrages“ mit anschließendem Verkauf darstellt, nicht jedoch die entsprechenden, zu versteuernden Einkünfte aus Kapitalvermögen des laufenden Kalenderjahres mit einbezieht.

Kernaussage in Kurzform

Wenn Anleger ihre Investmentfondsdepots vom Ausland (z.B. Luxemburg) nach Deutschland übertragen, müssen sie möglicherweise beim späteren Verkauf von Fondsanteilen eine Zinsabschlagsteuer (Zinsabschlag) zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird jedoch durch den Sparerfreibetrag des Investors vermindert. Alles, was darüber hinaus gezahlt wird, ist lediglich eine Steuervorauszahlung, die bei der jährlichen Einkommensteuererklärung mit der Einkommensteuerschuld verrechnet wird. Dem Anleger entsteht also lediglich ein Zinsnachteil und keine zusätzliche Steuerbelastung.

Einführung

Legt ein deutscher Anleger sein Geld in ausländischen thesaurierenden (d.h. nichtausschüttenden) Investmentfonds an, so muss er die zum Geschäftsjahresende des Fonds thesaurierten „ausschüttungsgleichen Erträge“ als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern. Bei teilthesaurierenden Fonds, also bei Fonds, die nur einen Teil ihrer Erträge ausschütten und den anderen Teil thesaurieren, werden die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich nicht zum Geschäftsjahresende, sondern mit Zufluss der (Teil-)Ausschüttung versteuert. Sollte allerdings die Ausschüttung nicht ausreichen, um die Kapitalertragsteuer einzubehalten, so gilt die Teilausschüttung als ausschüttungsgleicher Ertrag.

Außerdem kann ein steuerlich relevanter Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn ein Anleger Fondsanteile innerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ verkauft oder zurückgibt. In beiden Fällen muss die Steuer gezahlt werden, egal ob die Fondsanteile bei einer Depotbank in Deutschland oder im Ausland verwahrt werden.

Zinsabschlag bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile

Bei der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen, die im Ausland (z. B. Luxemburg) verwahrt werden, muss kein Zinsabschlag gezahlt werden.

Gibt ein Anleger seine Anteile an einem ausländischen thesaurierenden Fonds jedoch über eine deutsche Depotbank zurück bzw. veräußert er sie unter Einschaltung einer deutschen Depotbank, so wird ein Zinsabschlag (ZAS_t) in Höhe von 31,65% (30% Zinsabschlag zzgl. 5,50% Solidaritätszuschlag darauf) fällig. Der Zinsabschlag fällt dabei in zwei Fällen an:

ε

- (1) Zum einen unterliegt dem Zinsabschlag die Summe der über die Jahre durch den Fonds thesaurierten positiven Erträge (sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge). Es ist dabei unerheblich, ob die Rückgabe innerhalb oder außerhalb der einjährigen „Spekulationsfrist“ erfolgt, d.h. ob ein einkommensteuerpflichtiger Gewinn aus der Rückgabe entsteht oder nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass in den akkumulierten thesaurierten Erträgen solche Einkünfte enthalten sind, die in den Vorjahren als ausschüttungsgleiche Erträge zum jeweiligen Geschäftsjahresende des Fonds bereits grundsätzlich der Einkommensteuer unterlegen haben und insoweit daher selbstverständlich nicht nochmals im Jahr der Rückgabe bzw. der Veräußerung des Fondsanteils einkommensteuerpflichtig sind. Trotzdem ist auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge Zinsabschlag einzubehalten.
- (2) Zum anderen wird der Zinsabschlag ab 2005 auf den wieder eingeführten so genannten „Zwischengewinn“ erhoben, wenn der Fondanteil während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds zurückgegeben bzw. veräußert wird. Beim Zwischengewinn handelt es sich um im laufenden Geschäftsjahr aufgelaufene Zinserträge bzw. Zinsansprüche des Fonds, die noch nicht in die „ausschüttungsgleichen Erträge“ des Fonds zum Geschäftsjahresende eingeflossen sind. Auch der Zwischengewinn unterliegt der Besteuerung unabhängig davon, ob die Rückgabe bzw. Veräußerung des Fondsanteils innerhalb oder außerhalb der 1-jährigen „Spekulationsfrist“ erfolgt oder nicht.

Der Sparerfreibetrag sowie ein mögliches Stückzinstopfguthaben des Anlegers können steuermindernd auf den Zinsabschlag angerechnet werden. Ab 2004 beträgt der Sparerfreibetrag 1.370 EUR zuzüglich 51 EUR Werbungskostenpauschale (insgesamt also 1.421 EUR) für Ledige und 2.740 EUR zuzüglich 102 EUR Werbungskostenpauschale (insgesamt also 2.842 EUR) für zusammenveranlagte Ehegatten.

Die Depotbank stellt dem Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag aus. Die bereits gezahlte Steuer kann damit in der jährlichen Einkommensteuererklärung in voller Höhe mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Das bedeutet, dass der Zinsabschlag nur eine Einkommensteuervorauszahlung ist. Hat der Anleger insgesamt einen zu hohen Betrag an Zinsabschlag gezahlt, so bekommt er die Differenz von seinem Finanzamt erstattet.

Bezogen auf die akkumulierten thesaurierten Erträge heißt das: Da die akkumulierten thesaurierten Erträge in der Regel bereits in den Vorjahren der Einkommensteuer unterlegen haben, müssen sie im Jahr der Rückgabe bzw. Veräußerung nicht noch einmal versteuert werden. Weil aber ungeachtet dessen auf diese Beträge gleichwohl Zinsabschlagsteuer einzubehalten ist, wird hier insoweit ein zu hoher Betrag an Einkommensteuer entrichtet. Dieses Zuviel an Zinsabschlag (=Steuer-vorauszahlung) wird dann im Ergebnis im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet und ggf. erstattet.

Zinsabschlag auf akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge

Die Höhe des Zinsabschlags auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge hängt davon ab, ob der Anleger

- (1) die zurückgegebenen Fondsanteile zuvor bei einer anderen Depotbank in Deutschland oder bei einer Depotbank im Ausland (z.B. in Luxemburg) verwahrt hat, oder

ε

- (2) die zurückgegebenen Fondsanteile seit Kauf ununterbrochen bei der gleichen deutschen Depotbank verwahrt hat bzw. während der Haltezeit des Anlegers bei einem Wechsel der Depotbank lediglich die sog. Botenbank das Wertpapierdepot von der sog. Verwahrbank übernommen hat bzw. eine Geschäftsstellenveräußerung von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut stattgefunden hat

Zinsabschlag bei nicht durchgehend gleicher Depotverwahrstelle

Hat der Anleger die zurückgegebenen Fondsanteile nicht durchgehend bei einer einzigen deutschen, sondern z. B. zeitweise bei einer ausländischen, Depotbank verwahrt, so spielt es bei der Berechnung des Zinsabschlags keine Rolle, wie lange er im Besitz der Fondsanteile war. Die deutsche Depotbank ist bei der Rückgabe gesetzlich verpflichtet, den Zinsabschlag auf die **gesamten** akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds seit 1994 zu erheben. Der Zinsabschlag errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Zinsabschlag} = \text{Anzahl der veräußerten Fondsanteile} \times \text{akk. ausschütt. Ertrag pro Fondsanteil} \cdot 0,3165$$

Auf den derart berechneten Zinsabschlag kann ein eventueller Sparerfreibetrag oder ein Stückzinstopfguthaben des Anlegers steuermindernd angerechnet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Berechnung des Stückzinstopfes mit Depotübertrag wieder bei „0,00 EUR“ anfängt. Ein möglicherweise zuvor bei einer anderen Depotbank aufgelaufenes Stückzinstopfguthaben kann nicht mitübertragen werden.

Beispiel 1:

Im Jahr 2001 kaufte der Anleger 10 Anteile an dem ausländischen thesaurierenden Fonds über die Luxemburger Bank A. Im Jahr 2004 überträgt er dieselben 10 Fondsanteile von der Bank A auf die deutsche Bank B und verkauft diese 10 Anteile anschließend über die Bank B.

Da während der Haltedauer des Anlegers der akkumulierte ausschüttungsgleiche Ertrag von 50,00 EUR auf 100,00 EUR je Anteil (insgesamt also auf 1.000,00 EUR) gestiegen ist, ergibt sich eine Zinsabschlagsteuer von 300,00 EUR (30% x 1.000 EUR). Hinzu kommt ein Solidaritätszuschlag von 16,50 EUR (5,5% x 300,00 EUR), so dass der einbehaltene Zinsabschlag 316,50 EUR (siehe Tabelle 1) beträgt.

Bei einem Sparerfreibetrag in Höhe von z.B. 500,00 EUR reduziert sich der einzubehaltende Zinsabschlag auf 158,25 EUR (150,00 + 8,25, siehe Tabelle 2).

Der Anleger hat die entsprechenden steuerlichen Angaben im Beispiel 1 wie folgt in seine Einkommensteuererklärung einzutragen (siehe auch Anlage KAP und Anlage AUS im Anhang):

- (1) Falls die Investorserträge noch dem Auslandinvestmentgesetz unterliegen haben (= Erträge aus Fondsgeschäftsjahren, die vor dem 01.01.2004 begonnen haben):
- ZASt-pflichtige Erträge vor Sparerfreibetrag (hier 1.000,00 EUR) in der Zeile 33, Spalte 2/3 der Anlage KAP. Hierzu sind jedoch unbedingt die Anmerkungen zur Anlage KAP am Ende dieser Darstellung zu beachten.
 - Benutzer Sparerfreibetrag (hier 500,00 EUR) in der Zeile 33, Spalte 4 der Anlage KAP

ε

- Anrechenbare Zinsabschlagsteuer (hier 150,00 EUR) in der Zeile 33, Spalte 5 der Anlage KAP
- (2) Falls die Investmenterträge bereits dem Investmentsteuergesetz unterlegen haben (= Erträge aus Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2003 begonnen haben):
- ZASt-pflichtige Erträge vor Sparerfreibetrag (hier 1.000,00 EUR) in der Zeile 34, Spalte 2/3 der Anlage KAP. Siehe auch hierzu jedoch die Anmerkungen zur Anlage KAP am Ende dieser Darstellung.
 - Benutzter Sparerfreibetrag (hier 500,00 EUR) in der Zeile 34, Spalte 4 der Anlage KAP
 - Anrechenbare Zinsabschlagsteuer (hier 150,00 EUR) in der Zeile 34, Spalte 5 der Anlage KAP
- (3) Anrechenbarer Solidaritätszuschlag (hier 8,25 EUR) in der Zeile 51 der Anlage KAP

Zudem sind dieselben ZASt-pflichtigen Erträge (hier 1.000,00 EUR) aus ausländischen Fonds neben der Anlage KAP auch noch in der Zeile 5 der Anlage AUS einzutragen. Auch hierzu sollten jedoch die Anmerkungen zur Anlage AUS am Ende dieser Darstellung beachtet werden.

Zinsabschlag bei durchgehend gleicher deutscher Depotverwahrstelle

Hat ein Anleger die zurückgegebenen Fondsanteile seit dem Kauf durchgehend bei der gleichen deutschen Depotbank verwahrt, wird der Zinsabschlag lediglich für die während der **tatsächlichen Besitzzeit** entstandenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge fällig.

Gleiches gilt nach der Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 20. Mai 2005 im Billigkeitswege, wenn eine Bank, die bisher nur Ansprechpartner des Kunden für dessen Wertpapiergeschäfte war und seine Aufträge an die Verwahrbank weiterleitete (Botenbank), das Wertpapierdepot von der Verwahrbank übernimmt, sofern die bisherige Botenbank (und jetzige Verwahrbank) lückenlos über sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden verfügt und - anders als bei einem „normalen“ Depotwechsel - vom Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere an über alle Bestandsveränderungen im Depot des Kunden informiert ist sowie im Falle einer Geschäftsstellenveräußerung von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut, wenn das die Geschäftsstelle erwerbende Kreditinstitut sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden sowie Bestandsveränderungen im Depot des Kunden kennt und somit in der Lage ist, den Differenzbetrag gem. [§ 43a Abs. 2 Satz 2 EStG](#) zu errechnen (vgl. auch Verfügung der OFD München vom 8. Juli 2005).

Beispiel 2:

Bei der Rückgabe seiner Fondsanteile ohne verfügbaren Sparerfreibetrag müsste der oben erwähnte Anleger also lediglich einen Zinsabschlag auf akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von 500,00 EUR (= 10 Anteile * (100,00 – 50,00)) zahlen. Der Zinsabschlag betrüge somit 158,25 EUR (150,00 + 8,25, siehe Tabelle 1).

Bei Berücksichtigung eines Sparerfreibetrags von 500,00 EUR wäre demnach kein Zinsabschlag fällig (siehe Tabelle 2).

ε

Zusammenfassende Tabellen:

Tabelle 1

Steuerlast vor Nutzung des Sparerfreibetrags

Beispiel		Datum	Anteile	Akkum. Ertrag je Anteil	Akkum. Ertrag insgesamt	ZAST- pflichtig	ZAST (30%)	SolZ (5,5%)
	Kauf	31.01.01	+10	50,00	500,00			
1	Verkauf	20.02.04	-10	100,00	1.000,00	1.000,00	300,00	16,50
2	Verkauf	20.02.04	-10	50,00	500,00	500,00	150,00	8,25

Tabelle 2

Steuerlast bei teilweiser Ausnutzung des Sparerfreibetrags

Beispiel	ZAST-pflichtig ohne Sparerfreibetrag	Sparerfreibetrag	ZAST-pflichtig mit Sparerfreibetrag	ZAST (30%)	SolZ (5,5%)
1	1.000,00	500,00	500,00	150,00	8,25
2	500,00	500,00	0,00	-	-

Abschließend möchten wir jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei der einbehaltenen Zinsabschlagsteuer lediglich um eine Steuervorauszahlung auf die jährliche Einkommensteuer des Anlegers handelt. Der Anleger erleidet somit keine zusätzliche oder gar neue Steuerbelastung.

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

September 2005

Name und Vorname / Gemeinschaft

Steuernummer

Anlage KAP

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

2004

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Feststellungserklärung

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

99 54

Zeile	Inländische Kapitalerträge	Einnahmen (einschließlich freigestellter Einnahmen, anzurechnender / vergüelter Kapitalertragsteuer / Zinsabschlag / Solidaritätszuschlag / Körperschaftsteuer)		In Spalten 2 und 3 enthaltene Einnahmen ohne Steuerabzug aufgrund von Freistellungsaufträgen EUR	Anzurechnen sind inländische(r):				
		Steuerpfl. Person Ehemann Gemeinschaft EUR	Ehefrau EUR		Kapitalertragsteuer EUR	Ct	Zinsabschlag EUR	Ct	
1									
2	Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden)								
3		2	3	4	5			6	
4	aus Guthaben und Einlagen (z. B. Sparguthaben)								
5	aus Bausparguthaben								
6	aus verzinslichen Wertpapieren (einschließlich Stückzinsen)								
7	aus Tafelgeschäften mit festverzinslichen Wertpapieren								
8	aus Investmentanteilen								
9	aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Instandhaltungsrücklagen)								
10	aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen								
11	aus Lebensversicherungen, soweit einkommensteuerpflichtig								
12	aus stiller Gesellschaft / bei partiarischen Darlehen								
13	die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden								
14	aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen (z. B. Darlehen zwischen Privatpersonen)								
15	Summe der Zeilen 4 bis 14	30	31		35			40	
16									
17	Dividenden und ähnliche Erträge – Anrechnungsverfahren –								Körperschaftsteuer EUR Ct
18	aus Investmentanteilen	14	15		60			34	
19	Summe der vergüteten Körperschaftsteuer	88							
20									
21	Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren –								
22	aus Aktien und anderen Anteilen (auch bei Tafelgeschäften)								
23	aus Investmentanteilen								
24	aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse								
25	Summe der Zeilen 22 bis 24	16	17		61				

Steuernummer							
Zeile	Ausländische Kapitalerträge Anlage AUS beachten	Einnahmen (einschließlich freigestellter Einnahmen, anzurechnender / vergüelter Kapitalertragsteuer / Zinsabschlag / Solidaritätszuschlag)		In Spalten 2 und 3 enthaltene Einnahmen ohne Steuerabzug aufgrund von Freistellungs- aufträgen	Anzurechnen ist inländischer Zinsabschlag lt. beigefügter Steuerbescheinigung		
		Steuerpfl. Person Ehemann Gemeinschaft EUR	Ehefrau EUR		EUR	Ct	
		2	3	4	5		
33	Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz)	22 1.000	23	500	62 150	00	
34	Zinsen und andere Erträge (ohne Dividenden) aus Sparguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz) und sonstige ausländische Kapitalerträge	32	33		63		
35	Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren – aus Aktien und anderen Anteilen	24	25				
36	aus ausländischen Investmentanteilen (Investmentsteuergesetz)	54	55				
37	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	28	29				
Erträge aus Beteiligungen		Steuerpfl. Person Ehemann Gemeinschaft	Ehefrau				
38	1. Beteiligung (Gemeinschaft, Finanzamt, Steuernummer)						
39	2. Beteiligung (Gemeinschaft, Finanzamt, Steuernummer)						
40							
41	Inländische Zinsen und andere Erträge einschließlich Erträge aus Sondervermögen (ohne Dividenden)	42	43				
42	Inländische Dividenden und ähnliche Erträge, für die noch das Anrechnungsverfahren gilt	46	47				
43	Inländische Dividenden und ähnliche Erträge, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt (einschließlich Erträge aus Sondervermögen)	48	49				
44	Ausländische Zinsen und andere Erträge sowie Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestment-Gesetz)	44	45				
45	Ausländische Dividenden und ähnliche Erträge – Halbeinkünfteverfahren –	50	51				
46	Erträge aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt						
47	Dividenden und ähnliche Erträge aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt						
48	Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten		Kapitalertragsteuer	Zinsabschlag	Körperschaftsteuer		
			EUR Ct	EUR Ct	EUR	Ct	
49	Anzurechnende Kapitalertragsteuer / anzurechnender Zinsabschlag / anzu- rechnende Körperschaftsteuer aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten		64	65	66		
50	Anzurechnende Solidaritätszuschläge	EUR	Ct				
51	Summe aller anzurechnenden Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer / zum Zinsabschlag	39 8	25				
52	Werbungskosten	Steuerpfl. Person Ehemann Gemeinschaft	Ehefrau	davon gesondert und einheitlich festgestellt			
53							
54	Werbungskosten zu den inländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 4 bis 14, 18, 41 und 42	12	13				
55	Werbungskosten zu den inländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 22 bis 24 und 43	82	83				
56	Abziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 8, 18 und 23	52	53				
57	Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 33, 34 und 44	18	19				
58	Werbungskosten zu den ausländischen Kapitalerträgen lt. den Zeilen 35, 36 und 45	86	87				
59	Abziehende ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 33 bis 36, 44 und 45	26	27				
60	Werbungskosten zu den Beteiligungen an Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG lt. Zeile 46						
61	Werbungskosten zu den Beteiligungen an Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG lt. Zeile 47						

Steuernummer

zur Einkommensteuererklärung
Jeder Ehegatte mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung

99 9 Spalte
Zweck = 1
Dauer = 2

Ausländische Einkünfte und Steuern

Zeile	Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen GSE, KAP, L, SO und / oder V enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –					
1		1. Staat / Fonds	2. Staat / Fonds	3. Staat / Fonds	4. Staat / Fonds	5. Staat / Fonds
2		10	30	50	70	90
3						
4	Kapitalvermögen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
5	Einnahmen, die in den Zeilen 33, 34 und 44 der Anlage KAP enthalten sind	00 EUR	20 EUR	40 EUR	60 EUR	80 EUR
6	Einnahmen, die in den Zeilen 35, 36 und 45 der Anlage KAP enthalten sind	01	21	41	61	81
7	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	02 1.000	22	42	62	82
8	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	03	23	43	63	83
9	Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 7 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	04	24	44	64	84
10	Werbungskosten zu den Zeilen 6 und 8 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	05	25	45	65	85
11	Abziehende ausl. Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 5 bis 8	06	26	46	66	86
12	Andere Einkunftsarten	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
13	<small>(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte auf besonderem Blatt –</small>					
14	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3 c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile)	07 EUR	27 EUR	47 EUR	67 EUR	87 EUR
15	In Zeile 14 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3 c Abs. 2 EStG Anwendung finden	08	28	48	68	88
16	Abgezogene ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG					
17	Anzurechnende ausl. Steuern	09	29	49	69	89
18	insgesamt für alle Einkunftsarten					
19	In Zeile 17 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA					
20	Die Eintragungen in den Zeilen 21 bis 26 sind nur in der ersten Anlage AUS erforderlich.					
21	Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34 c Abs. 5 EStG					800 EUR
22	In Zeile 14 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird					
23	Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen GSE, KAP, L enthalten)					
24	Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts					801
25	Finanzamt, Steuernummer		Staat			802
26	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung					803
27	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung					

Erklärung zu den Anlagen KAP und AUS

Beim Ausfüllen eines Steuerformulars in Papierform

1. In der Anlage KAP, Zeile 33/34, Spalte 2 und ebenso in der Anlage AUS, Zeile 5 bitte den Betrag EUR **1.000,00**** eintragen. Um eine weitere Besteuerung zu verhindern, darf dieser Betrag nicht zu den weiteren Einkünften anderer Einkunftsarten addiert werden um das zu versteuernde Gesamteinkommen zu erhöhen.
2. Bitte fügen Sie deshalb den eingerahmten Text als Anmerkung zu den Anlagen KAP und AUS Ihrer Steuererklärung bei.

Anmerkung zu den Anlagen KAP und AUS

Anmerkung zu Zeile 33/34 und 51 der Anlage KAP:

Die in der Spalte 2 / 3 angegebenen Erträge aus ausländischen Investmentfonds in Höhe von insgesamt EUR 1.000,00** beinhalten in Höhe von EUR 1.000,00 auch Erträge, die nicht der Einkommensteuer sondern lediglich dem Zinsabschlag unterliegen (sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge - vgl. auch § 18a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG / § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG). Diese Erträge wurden bereits in den Vorjahren als sog. ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. §§ 17, 18 AuslInvestmG / § 2 InvStG versteuert und sind somit nicht erneut zu versteuern. Der auf diese nicht einkommensteuerpflichtigen Erträge entfallende Zinsabschlag von EUR 150,00** nebst Solidaritätszuschlag von EUR 8,25** ist in Zeile 33, Spalte 5 bzw. Zeile 51 der Anlage KAP enthalten.

Aufgrund der Einkommensteuerfreiheit dieser Einnahmen in Höhe von EUR 500,00 sind die Einnahmen aus Kapitalvermögen laut Anlage KAP entsprechend zu Kürzen.

Anmerkung zu Zeile 5 der Anlage AUS:

In den Erträgen in Höhe von EUR 1.000,00** sind in Höhe von EUR 1.000,00 auch nicht der Einkommenssteuer, sondern lediglich dem Zinsabschlag unterliegende sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (vgl. auch § 18a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG / § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG) enthalten. Siehe dazu die Anmerkungen zu Zeile 33/34 der Anlage KAP.

**** zuzüglich laufendes Kalenderjahr**

Beim Vorbereiten mit Hilfe eines Steuersoftware-Programmes

Da die üblichen Steuersoftware-Programme die verschiedenen Einkünfte aller Einkunftsarten automatisch zusammenaddieren ist zu empfehlen, dieses beim Ausfüllen der Formulare zu berücksichtigen.

1. In der Anlage KAP, Zeile 33/34, Spalte 2 und ebenso in der Anlage AUS, Zeile 5 bitte EUR **0,00**** eintragen.
2. Bitte fügen Sie den eingerahmten Text als Anmerkung zu den Anlagen KAP und AUS Ihrer Steuererklärung bei.

Anmerkung zu den Anlagen KAP und AUS

Anmerkung zu Zeile 33/34 und 51 der Anlage KAP:

Zeile 33/34, Spalte 5 EUR 150,00** bzw. Zeile 51 EUR 8,25** basieren auf Erträgen aus ausländischen Investmentfonds in Höhe von insgesamt EUR 1.000,00, die nicht der Einkommensteuer, sondern lediglich dem Zinsabschlag unterliegen (sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge - vgl. auch § 18a Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG / § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG). Diese Erträge wurden bereits in den Vorjahren als sog. ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. §§ 17, 18 AuslInvestmG versteuert. Es wird deshalb davon abgesehen die EUR 1.000,00 einzutragen, um zu verhindern, dass das zu versteuernde Einkommen um einkommensteuerfreie Einnahmen erhöht wird.

**** zuzüglich laufendes Kalenderjahr**

ε

**OFD München, 08.07.2005, S 2400 – 59 St 41/42;
Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer: Differenzmethode bei
Geschäftsstellenveräußerung**

>> EStG § 43a Abs. 2 Satz 3

Die Bemessung des Zinsabschlages nach der sogenannten Differenzmethode des § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG setzt voraus, dass die Kapitalforderung von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem (ununterbrochen) verwahrt oder verwaltet worden ist. Im Fall eines Depotwechsels ist diese Voraussetzung nicht erfüllt; der Steuerabzug ist von der Ersatzbemessungsgrundlage des § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG vorzunehmen.

Im Fall einer Geschäftsstellenveräußerung von einem Kreditinstitut an ein anderes Kreditinstitut kann im Einvernehmen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Billigkeitsweg auf die Bemessung des Zinsabschlages nach der Ersatzbemessungsgrundlage verzichtet und statt dessen die Differenzmethode angewandt werden, wenn das die Geschäftsstelle erwerbende Kreditinstitut sämtliche Kauf- und Verkaufsverträge sowie Bestandsveränderungen im Depot des Kunden kennt und somit in der Lage ist, den Differenzbetrag gem. § 43a Abs. 2 Satz 2 EStG zu errechnen.